

INSTITUT FÜR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTEN
DER UNIVERSITÄT WIEN

Abteilung für Vergleichende Erziehungswissenschaft
Univ.-Prof. Dr. Karl Heinz Gruber

A-1090 Wien, Gamisongasse 3/8

Tel. 43-1-4277/48041

Fax. 43-1-4277/9480

karl.heinz.gruber@univie.ac.at

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
und das
Präsidium des Nationalrates

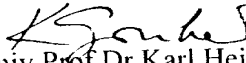
7.5.1999

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des UniStG enthält eine Reihe von Unklarheiten und Mängeln, die es als ratsam erscheinen lassen, sie nicht - wie angekündigt - rasch im Parlament zu beschließen. Vielmehr sollten nach **Vorarbeiten einer Expertengruppe** bei einer **großangelegten Enquete** eine dreistufige, "europakompatible" Studienarchitektur gründlich geprüft und mittelfristige Strategien ihrer Realisierung erarbeitet werden.

Am vorliegenden Entwurf ist unter anderem folgendes klärungsbedürftig:

- 1) Welche Art von **Qualifikation** soll mit einem ersten Studienabschluß nach drei Jahren, also mit dem Bakkalaureat, erworben werden? Die Doppelfunktion als berufsrelevante Abgangsqualifikation und als Zäsur in einem Master/Magisterstudium gehört gründlich überlegt. (Warum brauchen österreichische akademische Grade englische Bezeichnungen?)
- 2) Wurden vom Wissenschaftsministerium irgendwelche Marktanalysen angestellt, die die mögliche **Akzeptanz des Bakkalaureats am Arbeitsmarkt** erkennen lassen? Wie gedenkt der Bund als öffentlicher Arbeitgeber mit dieser neuen Qualifikation umzugehen? Ist der Bachelor "A-wertig"? Studienkommissionen können von sich aus diese Fragen nicht beantworten, sind in ihrer Arbeit aber darauf angewiesen.
- 3) Warum wird zwischen **Master und Magister** unterschieden und worin soll der Unterschied zwischen diesen gleichlangen Studien bestehen? Als Definition ist die vorgeschlagene Formulierung von §4 Z 3 und 3a ein Witz.
- 4) Ohne eine sorgfältige Evaluierung der **an BHS erworbenen Qualifikationen** erscheint es nicht gerechtfertigt, diese universitären Qualifikationen gleichzusetzen.
- 5) Handelt es sich bei der Gesetzesvorlage bloß um die **Ermächtigung des Ministeriums**, neue Studien an bestimmten Standorten **zu verordnen**, oder wird erwartet, daß Studienkommissionen von sich aus initiativ werden? Was sollen Studienkommissionen, die zur Zeit mit der **Ausarbeitung der neuen Diplomstudienpläne auf der Basis des Original-UniStG beschäftigt sind**, angesichts dieser Novelle **bis auf weiteres tun**?


O.Univ.-Prof.Dr.Karl Heinz Gruber
Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Wien